

Allgemeine Geschäftsbedingungen die Zwillinge GbR

1. Geltungsbereich

Für alle Angebote, Lieferungen, Werk-, Dienst-, und Agenturleistungen der Fa. Die Zwillinge GbR sind allein die folgenden Bedingungen verbindlich. Durch ihr Vorliegen werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Abweichungen davon, insbesondere auch Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Firma Die Zwillinge und gelten auch immer nur für den jeweiligen Einzelfall. Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

2. Gegenstand

Gegenstand der Bedingungen ist der Vertrag über die Tätigkeit der Firma Die Zwillinge GbR auf den Gebieten der Werbegestaltung, Werbeberatung, Design, Schilder- u. Lichtreklamenherstellung, Beschriftungstechnik, Fahrzeug-, Fassaden-, Banden-, Planen- und Fensterbeschriftung, Layout-Erstellung, Montagen u. Druckvorlagen.

3. Urheberrecht - Abwicklung

An allen Zeichnungen, Skizzen, Entwürfen, Schaltbildern, Kostenvorschlägen, Statiken etc. behält sich die Firma Die Zwillinge GbR das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die vorgenannten Zeichnungen etc. dürfen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung durch die Firma Die Zwillinge GbR keiner dritten Person zugänglich gemacht werden. Weitere Verwendung des Entwurfes etc. ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch die Firma Die Zwillinge GbR gestattet und bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Firma Die Zwillinge GbR. Skizzen, Entwürfe, Prototypen etc. werden, sollte keine gegenseitige Vereinbarung getroffen worden sein, nach Aufwand berechnet. Alle Unterlagen sind, sofern eine Auftragserteilung gegenüber der Firma Die Zwillinge GbR nicht erfolgt, unverzüglich zurückzugeben. Ideen, Entwürfe, Konzepte, Muster, Produkte und Leistungen jeder Art werden von der Firma Die Zwillinge GbR nur gegen Berechnung erbracht. Diese dürfen weder vervielfältigt, noch nachgeahmt oder verändert werden. Eine Übertragung der Rechte der Firma

Die Zwillinge GbR kann nur schriftlich gegen besondere Vergütung erfolgen. Auch durch Bezahlung erwirbt der Besteller nur das eingeschränkte Nutzrecht für den jeweils konkreten Auftragszweck. Bei Nachauflagen und erweiterten Verwendungszwecken etc. steht der Firma Die Zwillinge GbR, je nach Nutzungsgrad eine Nachberechnung des Honorars in Höhe von 5 bis 50 % zu. Korrekturvorgaben sind vom Auftraggeber genau zu überprüfen, auch auf den Verwendungszweck des Gesamtauftrages hin. Fehlerkorrekturen sind deutlich zu kennzeichnen, denn sie sind für die Auftragsabwicklung verbindlich. Grundsätzliche- oder spätere Änderungen sind kostenpflichtig. Für Ausführungen nach vom Besteller eingereichten Vorgaben hat dieser alleine die Sorgfaltspflicht. Durch die Firma Die Zwillinge GbR geschaffene Werbemittel kann diese signieren (Urheberrecht), mit Fabrikationstext und / oder Impressum versehen und auch im Rahmen ihrer Eigenwerbung verwenden.

4. Treubindung

Die Treubindung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet die Firma Die Zwillinge GbR zu einer objektiven, auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichtete Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und die Auswahl dritter Personen und Unternehmen durch die Firma Die Zwillinge GbR, z.B. im Bereich der Werbemittelproduktion oder Druckereiauswahl usw. Sofern der Vertragspartner sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl dritter unter der Berücksichtigung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Vertragspartners.

5. Media- und Druckereiaufgabe

Aufträge an Werbeträger und Druckereien etc. erteilt die Firma Die Zwillinge GbR im gleichen Namen und für eigene Rechnung zu den, für den Vertragspartner günstigsten, tariflichen Bedingungen. Die Firma Die Zwillinge GbR berechnet in soweit zusätzlich ihre Aufwendungen gemäß individuell vertraglicher Vereinbarung.

6. Geheimhaltung

Die Firma Die Zwillinge GbR ist im Rahmen eines Vertrages zur Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners verpflichtet. Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung des Vertrages heranzieht, verpflichtet diese zur gleichen Sorgfalt.

7. Genehmigungspflicht

Es besteht für die Anbringung von Schildern-, und Lichtreklamen / Außenwerbung eine öffentlich-rechtliche Genehmigungspflicht. Zur Einholung der jeweiligen Genehmigung ist der Vertragspartner auf eigene Rechnung verpflichtet, eine entgegenstehende Vereinbarung muss ausdrücklich erfolgen. Die Vorbereitung und Einreichung der erforderlichen Anträge kann, gegen Berechnung der entstehenden Kosten und den ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners, durch die Firma Die Zwillinge GbR erfolgen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Anträge zeichnet sich der Vertragspartner verantwortlich. Bei Auftragserteilung versichert der Vertragspartner dass genehmigungsrechtliche Bedenken für die Durchführung des Vertrages nicht bestehen und er diese vorher geprüft hat bzw. Genehmigung eingeholt hat. Eine etwaige spätere Versagung der Genehmigung berührt die Verpflichtung des Vertragspartners zur Erfüllung nicht.

8. Handelsübliche Abweichungen - Schönheitsfehler

Farben und Beschaffenheit von Endprodukten können zum Muster Abweichungen aufweisen, die durch Reproduktion oder Fabrikationstechnik unvermeidbar sind. Auch könne Lieferqualitäten durch Vorlieferanten ohne Verschulden der Firma Die Zwillinge GbR abweichen. Dafür übernimmt diese keine Haftung. Bei Werbeanlagen in denen Kunststoffe und Acrylgläser verarbeitet werden, können geringfügige Kratzer, Haarrisse, Einschlüsse, oder Pickel auftreten. Derartig geringfügige Mängel berechnen nicht zur Mangelrüge. Dabei ist von dem vertraglichen Zweck der Anlage auszugehen, ob nämlich durch derartige Mängel die Werbewirkung beeinträchtigt wird (geringfügige Beeinträchtigungen können z. B. bei einer hoch angebrachten Anlage nicht mehr erkannt werden). Auszugehen ist danach immer von der konkreten Anlage / Schild und einer Werbebeeinträchtigung durch einen Mangel. Durch den Maßstab der Entwürfe bedingt, kann es zu Abweichungen kommen. Ebenso ist es möglich, das ein verwendeter Folienfarbton nicht exakt mit Offset-, Sieb-, Digitaldruck- oder anderen Licht- und Körperfarben übereinstimmt (insbesondere Pantone, HKS, Toyo Colormatching, Eurokala, RAL). Diese Abweichungen können also nicht zur Reklamation der Anlage / Schilder- u./o. Lichtreklame, der Fahrzeug- o. Folienbeschriftung etc. führen.

9. Haftung - Mängelrügen

Im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen haftet die Firma Die Zwillinge GbR dem Vertragspartner gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es ist nicht Aufgabe der Firma Die Zwillinge GbR, die vertragliche Vereinbarung auf die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Soweit die Firma Die Zwillinge GbR Subunternehmer in die Auftragsabwicklung einschaltet, haftet sie nicht für Fehler, Schäden oder Versäumnisse, die durch dritte verursacht wurden. Etwaige Ersatzansprüche gegen diese gelten schon jetzt als an den Vertragspartners / Auftraggeber wirksam abgetreten. Der Vertragspartner hat die gegenständliche Leistung der Firma Die Zwillinge GbR unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen drei Werktagen nach Zugang durch schriftliche Anzeige zu rügen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechnen nicht zur Beanstandung der gesamten Auftragserteilung. Es kann Minderung, nicht aber Schadensersatz gefordert werden. Bei fristgerechter, berechtigter Mängelrüge fehlerhafter Waren im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB wird die Firma Die Zwillinge GbR die Kosten nach ihrer Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung tragen. Sofern eine Eigenschaft im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB nicht zugesichert ist, sind Schadenersatzansprüche aus den §§ 463, 480 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Zugesicherte Eigenschaften müssen ausdrücklich als solche vereinbart worden sein. Eigenschaften von Proben und Mustern gelten als nicht zugesichert

Eine Bezugnahme auf DIN-Normen und ähnliches beinhalten nur eine nähere Warenbezeichnung und begründet ebenfalls keine Zusicherung, es sei denn, die Zusicherung wurde ausdrücklich vereinbart. Mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften sind alle Schadenersatzansprüche des Vertragspartners (z.B. Aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen, Gewährleistungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubten Handlungen) gegen die Firma Die Zwillinge GbR als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der genannten Personen. Bei Verzug und Unmöglichkeit besteht Haftung auch bei Fahrlässigkeit, jedoch nur in Höhe der Mehraufwendungen für eine Deckungsvereinbarung oder eine Ersatzvornahme.

10. Kostenermittlung - Preisgestaltung

Die im Angebot der Firma Die Zwillinge GbR aufgeführten Preise verstehen sich ausschließlich Montage und zzgl. der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Anlagen, welche einschließlich Montage u. Hochspannungsinstallationen geliefert werden versteht sich der Preis grundsätzlich ohne Niederspannungs-, Hochspannungs-, Schaft- u. Erdschutzleitung, erforderlicher Gerüststellung sowie etwa anfallender Mauer-, Stemm-, Verputz-, und Deckenarbeiten. Der Netzanschluss technischer Anlagen erfolgt lt. DIN VDO durch einen autorisierten Elektrobetrieb auf Kosten des Vertragspartners. Die in den Angeboten der Firma Die Zwillinge GbR aufgeführten Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Betrieb des Lieferanten, ausschließlich Transport und Verpackung sowie evtl. Eilzuschlägen. Lieferungen reisen auf Risiko und Gefahr des Empfängers. Die Kostenerfassung innerhalb der umfangreichen Leistungspalette der Firma Die Zwillinge GbR kann wie folgt einzeln berechnet werden:

- Agenturleistungen: Honorar für Konzeption / Vorausentwicklungen.
- Herstellungskosten: Produktionsvorlagen / Endproduktionen.

Mit der Vorlage eines Entwurfes bei Agenturleistungen, oder einer Korrekturvorgabe bei Herstellungsaufträgen, sind 30 % des gesamten Auftragswertes zur Deckung der Vorlaufkosten fällig. Die Restsumme ist sofort bei Lieferung / Rechnungsstellung zahlbar. Im Falle eines Stornos durch den Vertragspartners bekommt die Firma Die Zwillinge GbR jegliche bis dahin angefallenen Kosten erstattet. Es werden für Offerten u. Auftragsbestätigungen immer gültige Tageskalkulationen angewandt, die bei Lieferung ohne weitere Rücksprache angepasst werden können, wenn sich zwischenzeitlich die Gesteuerungskosten durch Tarifänderungen oder Vorlieferanten verschoben haben sollten. Alle Angebote der Firma Die Zwillinge GbR grundsätzlich freibleibend.

11. Lieferfristen

Eine schriftlich vereinbarte Lieferzeit beginnt frühestens mit Vorliegen aller vom Vertragspartner beizubringenden Unterlagen und Produktionsfreigabe, samt dessen Anzahlung. Lieferverzug kann mit 3 Wochen Nachfrist durch Einschreiben angemeldet werden. Bei höherer Gewalt, Streiks u./o. Verschulden durch Vorlieferanten sind Ersatzansprüche ausgeschlossen. Die Firma Die Zwillinge GbR ist zu Teillieferungen berechtigt, die als eigenständiges Geschäft abgerechnet werden.

12. Zahlungsbedingungen - Verzug

Alle Rechnungen sind unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen sofort ab Rechnungszugang zahlbar, weil lohnintensiv. Skonti u. Zahlungsziele müssen von Fall zu Fall schriftlich vereinbart werden. Jede Einzelleistung / Lieferung gilt als gesonderter Auftrag. Bis zur endgültigen Regulierung gilt Eigentumsvorbehalt. Zahlungsverzug setzt 20 Tage nach Rechnungsdatum ein. Unabhängig der Geltendmachung von Inkassogebühren oder eines höheren Schadens, werden bei Verzug in Folge Mahnung, ohne besondere Anündigung, Verzugszinsen berechnet (3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank). Im Falle eines Zwangsinkassos werden alle weiteren offenen Rechnungen des Vertragspartners automatisch einbezogen. Die Firma Die Zwillinge GbR ist berechtigt Abschlagszahlungen zu verlangen, soweit die Durchführung des Vertrages einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und die Firma Abschlagszahlungen leisten muss. Wird der Firma Die Zwillinge GbR Vermögensverfall des Vertragspartners bekannt, oder enthält der Auftrag besondere Nebenkosten, ist abweichend von Ziff. 10 der Endbetrag des Gesamtauftrages, oder Teile davon, auf Anforderung hin sofort zahlbar.

13. Einspruch - Erfüllungsort - Salvatorische Klausel

Einspruch gegen die Rechnungsstellung kann nur begründet und unverzüglich erfolgen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Sonsbeck. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Das gleiche gilt soweit sich in diesem Vertrag Lücken herausstellen sollten. An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücken tritt eine angemessene Regelung.

Stand April 2005